

1014/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Anton Leikam, Mag. Dr. Maria Theresia Fekter  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz (PStG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz (PStG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Personenstandsgesetz (PStG), BGBl. Nr.60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.25/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet:

“(2) Wurde ein Kind tot geboren, sind das Geschlecht, die allenfalls bekanntgegebenen vorgesehenen Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt des Kindes sowie der Familiennamen, die Vornamen und der Wohnort der Eltern einzutragen.

2. § 35 Abs. 2 lautet:

“(2) Für Personen, deren Tod im Buch für Todeserklärungen eingetragen ist, wird nur eine Abschrift der Eintragung, für totgeborene Kinder eine eigene Urkunde ausgestellt.”

3. § 74 Abs. 2 lautet:

Auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Kundmachung der dafür jeweils maßgebenden Bestimmung Verordnungen erlassen werden, sie treten frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung in Kraft.

4. § 74 wird folgender Abs. 3 angefügt:

“(3) §§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 2 und 74 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxxx/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.”

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für **innere Angelenheiten** zuzuweisen.

### **BEGRÜNDUNG**

Da einer Person erst mit der Geburt Rechte und Pflichten zukommen, kann nach der bestehenden Rechtslage ein totgeborenes Kind keinen Vornamen erhalten. Dieser Umstand ist für Eltern gerade im Fall einer Totgeburt besonders schmerzlich und oft mit einer großen psychischen Belastung verbunden. Die beabsichtigte Änderung soll daher aus menschlichen Erwägungen und aus Respekt vor den Gefühlen der betroffenen Eltern diesen, wenn sie den Wunsch haben, die Möglichkeit eröffnen, die vorgesehenen Vornamen zu dokumentieren. Daraus entstehen keine weiteren Rechte und es ist dies auch keine Verpflichtung zu einer Vornamensgebung. Dementsprechend soll für ein totgeborenes Kind auch nicht bloß eine Abschrift der Eintragung in der Sterbeurkunde erstellt werden, sondern eine der persönlichen Situation der Eltern Rechnung tragende eigene Urkunde.